

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 21

Tel. +49 30 9013 - [REDACTED]

[REDACTED]@senweb.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

5. Juli 2022

Per Postzustellungsurkunde

Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.,
vertreten durch den Vorstand
Singerstr. 109
10179 Berlin

**Ihr Widerspruch vom 02.05.2022, hier eingegangen am 03.05.2022, gegen den
Ablehnungsbescheid vom 14.04.2022
Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie
nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 12.04.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Pfau,

Ihren o.g. Widerspruch gegen die Ablehnung Ihres Antrags auf Akteneinsicht in die
Besprechungsunterlage des Senats „Energie-Versorgungssicherheit in der Ukraine-Krise“,
nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner
Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 - zuletzt geändert
durch Gesetz vom 2.02.2018, GVBl. S. 160) sowie nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), weise ich zurück.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin
(barrierefreier Zugang links neben dem
Haupteingang)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg
mit 250m Fußweg,
Buslinie M46, 143 bis Rathaus
Schöneberg - 200m Fußweg



Besuchen Sie uns im
Internet!

QR-Code

oder auf

www.berlin.de

Begründung:

Ihr Widerspruch ist zulässig, da er gemäß § 14 Abs. 3 IFG sowie § 6 Absatz 2 UIG statthaft ist sowie form- und fristgerecht eingelegt wurde.

Den Antrag vom 12.04.2022 auf Akteneinsicht haben Sie zwar im eigenen Namen gestellt, aus den Umständen -insbesondere der Angabe des Absenders auf dem Widerspruch und Ihrem Anstellungsverhältnis- gehe ich jedoch davon aus, dass Sie Antrag und Widerspruch namens und mit Vollmacht Ihres Arbeitgebers, des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., gestellt haben. Dieser ist insoweit Adressat des Ablehnungs- und Widerspruchbescheides und somit Verfahrensbeteiligter.

Der Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Mit Antrag vom 12.04.2022 hatten Sie Akteneinsicht in die Besprechungsunterlage des Senats „Energie-Versorgungssicherheit in der Ukraine-Krise“ nach dem IFG beantragt. Diesen Antrag habe ich mit Bescheid vom 14.04.2022 abgelehnt. Hiergegen hatten Sie den Widerspruch vom 02.05.2022 eingelegt und ergänzend vorgetragen, dass das entsprechende Dokument Umweltinformationen im Sinne des UIG enthalte und der nach dem IFG im Ablehnungsbescheid herangezogene Ausnahmetatbestand deshalb keine Anwendung finden könne.

Ihren Einwand habe ich geprüft.

Er ist jedoch nicht geeignet, den Sachverhalt rechtlich anders zu bewerten. Hinsichtlich der Ablehnungsgründe nach dem IFG haben Sie keine weiteren Einwände vorgetragen. An der Ablehnung Ihres Antrages auf Akteneinsicht nach den Vorschriften des IFG wird daher festgehalten. Weitere Tatsachen, welche eine abweichende Beurteilung des Sachverhaltes nach den Vorschriften des IFG rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Zur Begründung verweise ich auf meine Ausführungen im Ablehnungsbescheid vom 14.04.2022.

Darüber hinaus steht Ihnen auch kein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem UIG zu.

Gemäß § 18a Absatz 1 IFG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe der Vorschriften des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Die in vorliegender Besprechungsunterlage enthaltenen Daten stellen jedoch keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG dar.

Die Besprechungsunterlage beinhaltet Daten zur Vorbereitung einer weiteren Beratung über die Abwendung bzw. Abmilderung von Folgen einer eventuellen Energie- und Versorgungskrise, welche aufgrund des Ukraine Konfliktes ausgelöst werden könnte und trägt

theoretische Maßnahmen zusammen, die in diesem Fall zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energieträgern, Rohstoffen und Nahrungsmitteln im Land Berlin getroffen werden könnten.

Diese Daten beziehen sich folglich nicht auf den Zustand von Umweltbestandteilen oder deren Wechselwirkung zueinander (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 UIG), denn sie enthalten weder deskriptive noch analytische Angaben über den Zustand von Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürlichen Lebensräumen.

Noch handelt es sich um Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 3a, b UIG, welche sich auf diese Umweltbestandteile (wahrscheinlich) auswirken oder deren Schutz bezwecken. Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift umfassen alle die Umwelt beeinträchtigenden menschlichen Aktivitäten.

Der Begriff der Tätigkeit meint jedes menschliche Handeln oder Unterlassen, unabhängig von Grund und Ursache und von Ziel und Zweck, das auf gewisse Dauer angelegt ist (Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 96. EL September 2021, UIG § 2 Rn. 43.). Die Besprechungsunterlage erfüllt nicht die Voraussetzung einer Tätigkeit in diesem Sinne, da in ihr lediglich theoretische Szenarien zur Krisenabwehr im Land Berlin gesammelt werden, nicht aber bereits vorgenommene oder geplante Handlungen beschrieben werden.

Unter Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind verwaltungsrechtliche Willenserklärungen, insbesondere Entscheidungen von Behörden im Einzelfall in Form von Bescheiden, welche dem Umweltschutz dienen sollen, zu verstehen (Landmann/Rohmer, a.a.O.). Hier liegt insbesondere noch keine hoheitliche Entscheidung, abschließende Planung oder ähnliches vor, da es sich lediglich um eine Besprechungsunterlage handelt, welche als Diskussionsgrundlage zur weiteren hoheitlichen Willensbildung dienen soll. Sie erfüllt somit nicht die Voraussetzung des Maßnahmebegriffs.

Ebenso handelt es sich aus dargestellten Gründen schließlich nicht um solche Angaben gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 UIG zu Faktoren wie Stoffe oder Energie, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 (wie z. B. auf die Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden etc.) auswirken oder wahrscheinlich auswirken können.

Wie dargelegt soll die vorliegende Besprechungsunterlage eine gegebenenfalls notwendige Entscheidungsfindung lediglich vorbereiten und hierfür die Datengrundlage zusammentragen. Sie dient damit als Grundlage für eine gegebenenfalls noch zu führende parlamentarische Diskussion. Das heißt, sie enthält noch keine konkreten Entscheidungen, wie das Land Berlin eine gegebenenfalls eintretende Versorgungskrise abzuwehren beabsichtigt. Da es sich somit auch nur um Vorüberlegungen zu einer noch ausstehenden konkreten Entscheidungsfindung und weiteren Planungen handelt, ist auch nicht absehbar, welches Szenario später umgesetzt wird und ob bzw. wie es sich auf Umweltbestandteile auswirken wird.

Daher war Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Hiernach haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen, weil der Widerspruch keinen Erfolg hatte. Da das Land Berlin keine Kosten geltend macht, müssen Sie lediglich Ihre eigenen Aufwendungen tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 14.04.2022 in der Gestalt, die er durch diesen Widerspruchsbescheid gefunden hat, ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Wenn und soweit dieser Widerspruchsbescheid gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche selbständige Beschwerde enthält, kann die Klage auch allein gegen den Widerspruchsbescheid gerichtet werden.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

